

Durchsetzung des Anspruches des Staates gegen denjenigen, der ein Strafgesetz verletzt hat — aber auch nur gegen denjenigen —, das Strafgesetz zur Anwendung zu bringen'. Dies als Wahrer der Gesetzlichkeit durch die Ermittlungen im Ermittlungsverfahren sowie durch die Erhebung und Vertretung der Anklage im Hauptverfahren zu gewährleisten, und zwar so zu gewährleisten, daß wirklich nur die Schuldigen bestraft werden, ist Aufgabe, ist Funktion des Staatsanwaltes, der auf der einen Seite steht. Und auf der anderen Seite steht der Angeklagte, der sich wehrt, der sich verteidigt, mag er gestehen oder mag er leugnen. Eine Pflicht zu beweisen besteht für ihn nicht, das haben wir festgestellt. Und eine Pflicht mitzuwirken an der Findung der Wahrheit, die ihm vielleicht jahrelange Freiheitsentziehung bringt, läßt sich rechtlich sicher nicht begründen. Und man sollte auch bei der Statuierung einer moralischen Pflicht dieser Art zurückhaltend sein, nicht zuletzt deshalb, weil es wenig angebracht erscheint, bei solch einem Gebot ein verschiedenes Maß an die moralische und an die rechtliche Pflicht anzulegen.

Obwohl meine Überlegungen insoweit noch nicht weit genug gediehen sind, scheint es mir so zu sein, als ob sich hieraus noch weitere Folgerungen anzeigen. Mir scheint, es muß genau überlegt und durchdacht werden, ob es überhaupt berechtigt ist, im Strafprozeß von Parteien von einem Parteiprinzip oder von einem Prinzip des streitigen Verfahrens zu sprechen, bis ist ernsthaft zu untersuchen, ob hier nicht eine Übernahme von Normen anderer Rechtssysteme — sowohl des englischen wie des sowjetischen — vorliegt, die unserem Strafprozeßsystem nicht entsprechen.

Mir scheint es jedenfalls richtiger zu sein, wenn wir von Beteiligten im Strafprozeß sprechen, deren Stellung samt ihren Rechten und Pflichten sich aus dem Gesetz sowie aus der Struktur und dem System unseres Strafprozesses ergibt.

Sache des Staatsanwaltes ist es dann, Beweise zu suchen, zu sammeln, vorzubereiten, zu sichern und vorläufig zu erheben. Aber all das geschieht nur zu dem Zweck, sie vor das Gericht zu tragen, damit dieses in die Lage versetzt wird, „alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist“, wie es § 200 StPO verlangt.

Und der Angeklagte hat als Subjekt des Prozesses das Recht, sich zu verteidigen, insbesondere Beweisanträge zu stellen und Erklärungen abzugeben — aber auch zu schweigen und sich auf die Präsomption der Unschuld zu verlassen.

Deshalb bin ich auch gegen den Begriff der Beweisführungspflicht für den Strafprozeß. Der Begriff der Beweisführung ist ein Begriff, der im deutschen Strafprozeß keine eigentliche Heimat hatte. Ich habe ihn nur selten gefunden. Glaser beispielsweise versteht darunter den gesamten Vorgang des Beweisens, beginnend mit der Erforschung und Sammlung der Beweise über die Beweisanbietung und die Beweisaufnahme bis zur Beweis Würdigung. So gesehen, schadet der Begriff zwar nicht, führt uns aber in unserem Zusammenhang nicht weiter. Unser Gesetz kennt den